

## Aufsichtspflicht in der Kinder- und Jugendarbeit

### Wesentlicher Inhalt der Aufsichtspflicht:

Die aufsichtspflichtige Person ist rechtlich dazu verpflichtet dafür zu sorgen, dass die zu beaufsichtigenden Personen sowohl **selbst keinen Schaden** erleiden, aber auch **Anderen keinen Schaden zufügen oder gefährden**.

Die Einhaltung des Jugendschutzes sowie die Sorge für ausreichende Ernährung und Hygiene gehört ebenfalls dazu.

### Übertragung der Aufsichtspflicht:

Per Gesetz stehen stets die Personensorgeberechtigten (idR die Eltern) in der Aufsichtspflicht.

Die Übertragung der Aufsichtspflicht an Dritte erfolgt stets durch einen Vertrag (schriftl., mündl., in Stille einvernehmen)

Die Gemeinde setzt üblicherweise Mitarbeiter ein, sodass neben der Gemeinde als Träger auch die tätigen Mitarbeiter aufsichtspflichtig sind.

Besteht keine Vertrag, weil bspw. ein Kind einfach so zum KiGoDi auftaucht, stehen immer noch die Personensorgeberechtigten in der Aufsichtspflicht und nicht die tätigen Mitarbeiter!

### Aufgabe des Betreuers:

Der Betreuer ist dafür zuständig Gefahrenquellen zu vermeiden, davor zu warnen, die zu Beaufsichtigenden darüber zu belehren und für die Einhaltung zu sorgen. In gefährlichen Situationen ist muss sodann eingegriffen werden. Der Betreuer ist schließlich dafür zuständig Personen- und Sachschäden zu vermeiden.

Das bedeutet informiere dich VOR Veranstaltungsbeginn über potentielle Gefahrenquellen!  
→ zum Veranstaltungsort, zum Programm, zu den Teilnehmern  
(Allergien/Nichtschwimmer/etc.)

### Parameter zur Prüfung der Art und des Ausmaß:

Es wird nichts unmögliches von den Betreuern erwartet! Ein Folgen auf Schritt und Tritt ist nicht zwingend erforderlich, solange eine ordentliche Gefahrenabwägung stattfindet. Der Maßstab der Aufsichtspflicht hängt demnach ab von:

- Person des Kindes (Alter, geistige und körperliche Entwicklung)
- Gruppenverhalten des Kindes
- Gruppengröße
- Gefahrengrad der Beschäftigung
- örtliche Umgebung (Orte der Spiele, Orte der Beschäftigungsgeräte, Wege zu bestimmten Plätzen, etc.)
- Person des Betreuers (Alter, Erfahrung, geistige und körperliche Entwicklung, etc.)

### **Umgang mit Gefahrenquellen:**

Nach Möglichkeit sollten diese IMMER beseitigt werden!  
Ist dies nicht möglich, sollte (je nach Art der Gefahrenquelle) über eine Programmänderung nachgedacht werden. Ggf. kann dies durch eine intensivere Belehrungen und verstärkte Aufsicht geschehen.

### **Umgang bei Unfällen:**

Erste Hilfe leisten → abwägen ob Arzt erforderlich

o Nein → Eltern informieren

o Ja → Arzt rufen/ Krankenhaus/ Notarzt/ evtl. Krankentransport → Eltern informieren  
→ ein Betreuer bleibt so lange beim verletzten Kind, bis er von der Personensorgeberechtigten (meist die Eltern) abgelöst wird!!

Ein zweiter Betreuer übernimmt während des gesamten Vorgangs die Sorge der restlichen Gruppe  
→ Aufarbeitung des Unfalls (Wie kam es dazu; Wie geht es weiter; ...)

Falls Unfallprotokolle vorhanden sind, wird der Unfallhergang dokumentiert. Dies ist dringend zu empfehlen!

### **Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung:**

Kommt es aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung zu einem Schaden, so stellt sich die Frage nach der zivilrechtlichen oder sogar strafrechtlichen Haftung insbesondere des Betreuers.

*Euer Ecclesia Kids Team*